



Förderrichtlinie der Stadt Heusenstamm für ein Anreizprogramm im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes „Stadtumbau in Hessen/Wachstum und nachhaltige Erneuerung“

Präambel

Die Stadt Heusenstamm wurde 2017 in das Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau in Hessen“, inzwischen umbenannt in „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, aufgenommen. Mit dem Förderprogramm sollen neben öffentlichen und städtischen Maßnahmen auch private Maßnahmen angeregt und gefördert werden.

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Heusenstamm gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) vom 2. Oktober 2017 Zuwendungen für kleinere Baumaßnahmen sowie Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen auf privaten Grundstücken, um das Stadtbild sowie die Umwelt-, Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern.

Ein Anspruch des/der Antragsteller*in auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Heusenstamm aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Städtebaufördermittel.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1 Unterscheidung des Zuwendungsgegenstandes

Die Zuwendungsgegenstände werden nach Maßnahmengruppen unterschieden.

2.2 Maßnahmengruppe 1: Maßnahmen der Stadtgestaltung

Zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen der Stadtgestaltung:

- Erneuerung oder Instandsetzung von verputzten Fassaden
- Freilegung von Fachwerkfassaden sowie Naturstein- und Backsteinfassaden

- Rückbau störender Fassadenverkleidungen
- Wiederherstellung ursprünglicher Fassadengliederungen
- Instandsetzung von beschädigtem Fachwerk
- Erneuerung oder Instandsetzung von Türen, Fenstern, Fensterläden und Toren unter Berücksichtigung des historischen Kontextes des Gebäudes
- Herrichten von Gebäudesockeln
- Energetische Sanierung der Fassade (soweit dies mit dem Denkmalschutz und der Gestaltungssatzung vereinbar ist)
- Freilegung oder Instandsetzung von Bruchsteinmauern
- Rückbau von Werbeanlagen
- Errichtung von Werbeanlagen unter Berücksichtigung des historischen Kontextes des Gebäudes

Die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit richtet sich danach, ob die Maßnahme nach der Gestaltungssatzung der Stadt Heusenstamm zulässig ist, mit den Zielen des Denkmalschutzes in dessen Anwendungsbereich übereinstimmt und den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) entspricht.

2.3 Maßnahmengruppe 2: Maßnahmen der Entsiegelung und Begrünung

Zuwendungsfähig sind folgende Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen

- Entsiegelung von Hof- und Freiflächen
- Begrünung von Höfen und Vorgärten
- Pflanzung von standortgerechten Bäumen
- Begrünung von Dächern
- Begrünung von Fassaden
- Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität auf Freiflächen und an Gebäuden (z.B. Nistmöglichkeiten, Insektenhotels)

Die grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit richtet sich danach, ob die Maßnahme den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) entspricht.

2.4 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

2.4.1 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen auf staatlichen oder städtischen Grundstücken
- Maßnahmen, die aufgrund anderer Förderprogramme gefördert werden.
- Maßnahmen unterhalb einer Bagatellgrenze von 250 EUR inklusive Mehrwertsteuer
- Folgekosten und Instandhaltungskosten.

2.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind darüber hinaus in der Maßnahmengruppe 2:

- bauliche Anlagen, die bereits mit einer Dach- und/ oder Fassadenbegrünung versehen sind
- technische Anlagen, sofern sie nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen und für diese erforderlich sind (z.B. Wasseranschluss im Innenhof zur Bewässerung o.Ä.)
- aufwendige Ausstattungselemente wie z.B. Brunnen, Teiche, Skulpturen und Ähnliches
- bewegliches Grünmobiliar, z.B. transportable Pflanzkübel o.Ä.
- gärtnerische Pflege- und Unterhaltungsarbeiten.

3. Räumlicher Geltungsbereich des Anreizprogrammes

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen im räumlichen Geltungsbereich. Der räumliche Geltungsbereich unterscheidet sich nach Maßnahmengruppen.

Für die Maßnahmengruppe 1 ist der räumliche Geltungsbereich der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Heusenstamm vom 16.04.1999, geändert durch Artikelsatzung zur Einführung der Euro-Einführungssatzung vom 27.12.2001.

Für die Maßnahmengruppe 2 ist der räumliche Geltungsbereich das am 18.09.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Stadtumbaugebiet „Kernstadt – Schlossanlage“.

Die Gebietsumgriffe der Gestaltungssatzung und des Stadtumbaugebietes sind dieser Richtlinie als Anlage beigefügt.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen für Maßnahmen der Maßnahmengruppen 1 und 2 können natürliche und juristische Personen erhalten, die Grundstückseigentümer*innen oder Erbbauberechtigte*r von Grundstücken mit einem Erbbauvertrag ab 66 Jahren sowie Inhaber eines dinglich gesicherten Rechts im Geltungsbereich sind. Ausgenommen sind die Stadt Heusenstamm, der Landkreis Offenbach, Behörden und nachgeordnete Einrichtungen des Landes Hessen oder des Bundes, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und angeschlossene privatrechtlich organisierte Betriebe der öffentlichen Hand sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch die Zuwendung sichergestellt sein. Eine Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen.

5.2 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Maßnahmenbeginn ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung für den ersten Ausführungsauftrag zur Veröffentlichung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird. Muss kein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt werden oder kommt das

Vergaberecht nicht zur Anwendung, gilt als Maßnahmenbeginn der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gilt Planung nicht als Beginn des Vorhabens.

5.3 Das zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme geltende Vergaberecht ist gemäß Nr. 19.2 der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) anzuwenden.

5.4 Soweit der/die Zuwendungsempfänger*in kein/e öffentliche*r Auftraggeber*in ist, hat er/sie vor Auftragserteilung mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Firmen einzuholen.

5.5 Zuwendungen werden nur ausgereicht, wenn Genehmigungen, soweit sie für die Maßnahme erforderlich sind, vorliegen.

5.6 Die zuwendungsfähigen Maßnahmen sind innerhalb von 12 Monaten nach Zugang der Bewilligung durchzuführen. Kann das vertraglich festgelegte Investitionsende nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig ein schriftlicher Verlängerungsantrag durch den Zuwendungsempfänger zu stellen, damit die Mittel über den festgelegten Bewilligungszeitraum hinaus gewährleistet werden können.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung ausgereicht.

6.2 Art der Finanzierung

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

6.3 Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6.4 Höhe der Zuwendung

6.4.1 Zuwendungsfähig sind 85% der anerkannten Maßnahmenkosten, jedoch nicht mehr als 19.999 EUR inklusive Mehrwertsteuer pro Liegenschaft.

6.4.2 Neben den Kosten der Ausführung durch Fachfirmen und Materialkosten sind auch die Kosten für Planung und Beratung durch Architekten und Landschaftsarchitekten zuwendungsfähig. Erfolgt im Anschluss an die Planung keine Ausführung, sind die Planungskosten nicht zuwendungsfähig.

6.4.3 Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der zuwendungsfähigen Kosten. Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE). Für die Maßnahmengruppe 2 ist keine Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages erforderlich, da grundsätzlich davon

ausgegangen wird, dass Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen unrentierlich sind. Die Kosten in der Maßnahmengruppe 2 dürfen nicht auf Mieter*innen oder Pächter*innen umgelegt werden.

6.4.4 Für Maßnahmen des Anreizprogrammes darf keine Zuwendung anderer öffentlicher Haushalte erfolgen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge sind auf einem Formblatt beim Fachbereich Bauen der Stadt Heusenstamm, Rathaus, Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm, einzureichen. Im Antrag sind folgende Angaben zu machen:

- Daten zum Grundstück und zum Gebäude
- Maßnahmenbeschreibung
- Kostenrahmen und Angaben zur Finanzierung
- Bestandsfotos

7.1.2 Anträge können jederzeit gestellt werden.

7.2. Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Anträge werden der Reihe nach entsprechend ihrem Eingang bearbeitet und solange Städtebaufördermittel und Haushaltsmittel für das Anreizprogramm zur Verfügung stehen.

7.2.2 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen Stadtumbauvertrag zwischen der Stadt Heusenstamm und dem/der Zuwendungsempfänger*in.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Stadtumbauvertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

7.3.2 Ansprüche aus dem Stadtumbauvertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

7.3.3 Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage des Verwendungsnachweises sowie aller Angebote und Rechnungen im Original.

7.3.4 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

7.3.5 Der/die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Heusenstamm anzuzeigen, wenn er/sie nach Erhalt der Bewilligung weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Nach Abschluss der Maßnahme hat der/die Zuwendungsempfänger*in einen Verwendungsnachweis sowie alle Angebote und Rechnungen binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

7.4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem kurzen Sachbericht, einer zahlenmäßigen Aufstellung sowie Fotos, die den Zustand nach Abschluss der Maßnahme dokumentieren.

7.4.3 Die Stadt Heusenstamm ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür ist sie berechtigt, Belege, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und örtliche Prüfungen vorzunehmen. Dieses Recht steht auch Prüfeinrichtungen des Landes Hessen zu. Der/die Zuwendungsempfänger*in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Der/die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn der Verwendungszweck sich ändert oder wegfällt oder nicht erreichbar ist.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die jeweils gültige Fassung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE).

8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Zuwendung, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

8.1 Wenn die Bewilligung der Zuwendung aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn Verpflichtungen aus dem Stadtumbauvertrag oder den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden oder die Maßnahme nicht bis zu dem festgelegten Zeitpunkt fertig gestellt wird, kann die Stadt Heusenstamm von dem geschlossenen Stadtumbauvertrag zurücktreten und die bereits ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.

8.2 Sofern die geförderte Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung rückgebaut oder ohne vorherige Abstimmung maßgeblich umgebaut wird, kann die Stadt Heusenstamm die gewährte Zuwendung anteilig zurückfordern.

8.3 Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Rücknahme oder des Widerrufs der Zuwendung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

9. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung tritt die Förderrichtlinie spätestens außer Kraft, wenn die Stadtverordnetenversammlung das Stadtumbaugebiet aufhebt.

Anlage: Gebietsumgriffe der Gestaltungssatzung und des Stadtumbaugebietes



